

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.03.2012

Geschäftszeichen:

II 49-1.156.608-162/11

Zulassungsnummer:

Z-156.608-522

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2012**

bis: **28. Februar 2017**

Antragsteller:

BSW

Berleburger Schaumstoffwerk GmbH

Am Hilgenacker 24

57319 Bad Berleburg

Zulassungsgegenstand:

"Regupol®-PU-Bodenbelag FH"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 3. März 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Polyurethan-Bodenbeläge "Regupol®-PU-Bodenbelag FH" als schwerentflammbare Bodenbeläge (Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1¹), jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Die Bodenbeläge dürfen unverklebt oder mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, verklebt verwendet werden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge sind polyurethanegebundene Elastikplatten aus Altreifengranulat, die vollständig mit einer fugenlosen Nuttschicht aus Polyurethan versiegelt werden müssen. Die Randbereiche sind staubdicht abzudichten.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5 mm bis 45 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht $5,2 \text{ kg/m}^2$ bis 36 kg/m^2 ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwerflüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.5 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

² bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

³ Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bodenbelägen, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Brandverhalten: Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1 auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)"
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine dafür anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Richtlinien für die Überwachung⁴ sinngemäß anzuwenden. Die werkseigene Produktionskontrolle für die Eigenschaft "Gesundheitsschutz" ist gemäß dem in der Anlage 2 beigefügten sowie beim DIBt und der Prüfstelle hinterlegten Prüfplan durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁴

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ ist eine Emissionsprüfung gemäß dem in der Anlage 2 beigefügten sowie beim DIBt und bei der Überwachungsstelle hinterlegten Prüfplan durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.⁵ Die Ergebnisse dieser Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die Richtlinien für die Überwachung⁴ sinngemäß anzuwenden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Polyurethan-Bodenbeläge sind auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² als Fußbodenbelag (auch als Treppenbelag) unverklebt oder verklebt zu verwenden.

Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵ Veröffentlicht unter : www.dibt.de

Produktbezeichnung
"Regupol®-PU-Bodenbelag FH"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

1	"Regupol® Elastikplatte E 30"
2	"Regupol® Elastikplatte E 43"
3	"Regupol® 7619/2"

Produktbezeichnung "Regupol®-PU-Bodenbelag FH"

Anlage 2

PRÜFPLAN (Stand: Mai 2009)

GZ: II 49-1.156.608-162/11 "Regupol® Elastikplatte E 30", "Regupol® Elastikplatte E 43" bzw. "Regupol® 7619/2"

Werkseigene Produktionskontrolle:

Gehaltsbestimmung

- Gehaltsbestimmung PAK (16 PAK nach EPA):

Ziehung einer Mischprobe für jede Charge¹ von "Regupol® Elastikplatte E 30", "Regupol® Elastikplatte E 43" bzw. "Regupol® 7619/2" und Durchführung einer Bestimmung auf PAK. Die Herstellung der Mischprobe ist durch die Entnahme von vier Einzelproben aus der Verwiegungseinrichtung (Beginn der Chargen-Verfolgung) vorzunehmen. Dabei sollten die Entnahmestellen so gleichmäßig wie möglich über die Oberfläche und die Schichten verteilt werden. Die Herstellung der Mischprobe aus vier Einzelproben ist dann durch das Prüflabor vorzunehmen.

Methode: GC-Methode (in Anlehnung an DIN ISO 18287) oder in Anlehnung an ZEK 01.1-08 unter Verwendung eines internen Standards. Qualitätsanforderungen an die Labore: Akkreditierung nach DIN EN IEC/ISO 17025. Grenzwert: BaP 5 mg/kg, PAK 50 mg/kg

- Gehaltsbestimmung Nitrosamine (gem. TRGS 552)

Ziehung einer Mischprobe für jede Charge¹ und Durchführung einer Bestimmung auf Nitrosamine. Die Herstellung der Mischprobe ist durch die Entnahme von vier Einzelproben aus der Verwiegungseinrichtung (Beginn der Chargen-Verfolgung) vorzunehmen. Dabei sollten die Entnahmestellen so gleichmäßig wie möglich über die Oberfläche und die Schichten verteilt werden. Die Herstellung der Mischprobe aus den vier Einzelproben ist dann durch das Prüflabor vorzunehmen.

Grenzwert: unterhalb der Bestimmungsgrenze (BG 11 µg/kg)

Methode: DIK-Arbeitsvorschrift "Methode zur Bestimmung von Nitrosaminen in der Luft, Vulkanisaten und Vulkanisationsdämpfen" unter Verwendung eines internen Standards. Die Untersuchung ist beim DIK in Hannover oder beim Institut Fresenius Chemische und Biologische Laboratorien GmbH in Taunusstein durchzuführen.

Von jeder vermessenen Probe sollte eine Rückstellprobe gemacht werden.

Fremdüberwachung:

Emissionsmessung über 28 Tage (Abbruchkriterien dürfen angewendet werden) gem. Grundsätzen des DIBt

- Prüfung des Dämmstoffes ohne PUR-Beschichtung,
- Prüfung des fertigen Belages (Dämmstoff mit PUR-Beschichtung)
- Alle 250 t (bezogen auf das konkrete Produkt), jedoch mindestens 1 x im Jahr
- Grenzwert: Einhaltung der Werte gem. "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" des DIBt
- Benzothiazol ist substanzspezifisch zu bestimmen

Von jeder vermessenen Probe sollte eine Rückstellprobe gemacht werden.

Wolfgang Misch

Beglaubigt

¹ Als Charge gilt der in der Verwiegungseinrichtung portionierte Rohstoff (max. 3000 kg) – definierter Korngrößenfraktion welcher anschließend zu "Regupol® Elastikplatte E 30", "Regupol® Elastikplatte E 43" bzw. "Regupol® 7619/2" verarbeitet wird.